

An den Herrn Bürgermeister  
der Stadt Telgte  
Herrn Wolfgang Pieper  
Stadtverwaltung Telgte  
Baßfeld 4 – 6  
48291 Telgte  
wolfgang.pieper@telgte.de  
k.h.greive-telgte@t-online.de  
tatjana.scharfe@gmx.de

Andreas Lohmann  
Ulrike Ferlemann  
Wiewelhook 52  
48261 Telgte  
lohmann-andreas@t-online.de  
ulrike\_ferlemann@freenet.de

11.12.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pieper,

zur kommenden Ratssitzung stellen wir gemäß § 24 GO den nachfolgenden Antrag:

**„Die Stadt Telgte plant, ihr gesamtes Stadtgebiet für den Bau von Windkraftanlagen zu öffnen und auf die Ausweisung von Konzentrationszonen zu verzichten.**

**Wir regen an:**

**Der Rat der Stadt Telgte beteiligt die Bürger von Telgte an der Vorbereitung seines Vorhabens, durch eine „Richtungsentscheidung“ darüber zu befinden, „wie mit dem Ausbau und der Steuerung der Windkraftnutzung in Telgte weiter verfahren werden soll“. Er beschließt dazu, gemäß § 23 Absatz 2 GO eine Versammlung aller Einwohner von Telgte anzuberaumen. Dazu veranlasst der Rat die Verwaltung, diese Veranstaltung so vorzubereiten, dass über die Grundlagen der Planung, ihre Ziele und Zwecke sowie - worum es uns ganz besonders geht - ihre planerischen, rechtlichen und Klimaschutz-relevanten Auswirkungen sachgerecht und transparent diskutiert werden kann.“**

**Begründung:**

Der Ausschuss Planen Bauen und Umwelt des Rates hat auf der Grundlage der Sitzungsvorlage Nr. 6 2019/148 vom 07.11.2019 über den dort bezeichneten Sachstandsbericht des Planungsbüros Wolters&Partner GmbH beraten und beschlossen, eine „Richtungsentscheidung, wie mit dem Ausbau und der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung weiter verfahren werden soll“ zu fällen. Zuvor soll am 09. Januar 2020 ein „Workshop mit dem Fachplaner, interessierten Fraktionsvertretern/innen und der Verwaltung“ durchgeführt werden.

**Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem gerade für das Gelingen der Energiewende so wichtigen Prinzip der Einbindung der Bürger.**

Bei der geplanten Richtungsentscheidung geht es um eine für die Stadt Telgte „unmittelbar raum- und entwicklungsbedeutsame Planungsentscheidung“ im Sinne von § 23 GO. Schon wegen der großen Bedeutung der im Sachbericht von Wolters&Partner aufgezeigten Zukunfts- Problematik für die Bürger von Telgte kann der Rat seine Vorbereitung nicht auf einen „Workshop“ beschränken, der Bürgern keinen Raum für eine Beteiligung gibt.

**Wir sehen keinen Grund, der gegen unsere Anregung sprechen könnte, mit der Wahl eines Verfahrens, das allen Einwohnern offensteht, einen transparenten Weg zu der geplanten Richtungsentscheidung festzulegen.**

Zur Erörterung, an der auch Vertreter der Kreis- und Regierungsbehörde teilnehmen sollten, stehen Argumente, die in der Staatszielbestimmung in Artikel 20a GG ihre Wurzeln haben. Deren Bedeutung muss für die Windenergienutzung in Telgte – ebenso wie in anderen Regionen der Republik - aus zwingenden staatsrechtlichen Gründen gewürdigt werden. **Die dort normierte Staatspflicht, „die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen“ beinhaltet für Mandatsträger auf allen staatlichen Ebenen den Verfassungsauftrag, vor umweltbedeutsamen Entscheidungen abwägend zu prüfen, wie das Staatsziel verwirklicht werden kann.**

Zur Erörterung stehen Argumente an, die ihre Grundlage in der Staatszielbestimmung in Artikel 20a GG ihre Wurzeln haben. Deren Bedeutung muss für die Windenergienutzung in Telgte – ebenso wie in anderen Regionen der Republik ausreichend gewürdigt werden.

**Die dort normierte Staatspflicht, „die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen“ beinhaltet für jeden Mandatsträger auf allen staatlichen Ebenen den Verfassungsauftrag, vor umweltbedeutsamen Entscheidungen abwägend zu prüfen, wie das Staatsziel angemessen verwirklicht werden kann.**

Uns ist es ein besonderes Anliegen, dass in der Erörterung die grundlegenden verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Sprache kommen, die der Rat bei Planungen zur Windenergienutzung aufgrund seiner Bindung an die Staatszielbestimmung in Art. 20a GG zu beachten hat. Zurzeit werden diese verfassungsrechtlichen Anforderungen auf verschiedenen Ebenen intensiv diskutiert und Verfahren zur gerichtlichen Klärung durch die ebenfalls verfassungsrechtlich verpflichtete Rechtsprechung vorbereitet.

Z.B. auf der Website [www.gegenwind-greven.de](http://www.gegenwind-greven.de) werden die verfassungsrechtlichen Anforderungen unter der folgenden Fragestellung zur Debatte gestellt : „Darf der Staat, dem mit der Vorschrift in Art. 20 a GG der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere zur Pflicht gemacht worden ist, gesetzliche Regelungen beschließen, und so die Umweltschäden, die er mit rund 30.000 WEA bereits verursacht hat, immer weiter verschlimmern?“

Zahlreiche von der Website abrufbare Dokumente geben Auskunft über Argumente, mit denen ausführlich begründet wird, dass die staatliche Förderung der Windkraftnutzung gegen Artikel 20a GG verstößt. Besonderes Gewicht messen wir den im Anhang beigefügten Dokumenten zu. Den beiden ersten Anhängen liegt eine Vortragsveranstaltung des Wirtschaftsbeirats Bayern vom 22. Oktober 2019 in München zugrunde. Der Freiburger Verfassungsrechtler Prof. Dr. Dietrich Murswiek hat dort die Auffassung vertreten, dass dem Staat die Verursachung einer Verschlechterung der in Art. 20a verankerten Schutzbedingungen nicht erlaubt ist.

Der Rat von Telgte hat sich mit Anforderungen aus Art.20 a GG bisher nicht befasst. Ausgangspunkt seiner Begründung des Beschlussvorschlages in der Sitzungsvorlage vom 07.11.19 ist sein Ratsbeschluss vom 26.05.2019, mit dem er den Klimanotstand für Telgte ausgerufen hat. Der Rat ist mit diesem Beschluss dem Beispiel vieler Kommunen gefolgt, die alle keinen Zweifel an der Vereinbarkeit des Anlagenbaus von WEA mit der Verfassung kennen und sich für einen „massiven Ausbau“ der Windenergie einsetzen, ohne den eklatanten Widerspruch dieser Zielsetzung zur Schutzpflicht Rechnung zu tragen.

Wir machen uns den Inhalt der Argumentation von Prof. Murswiek zu eigen und stützen uns zudem auf die Ausführungen, mit denen der Regionalsprecher Münsterland des Landesverbandes VERNUNFTKRAFT NRW e.V., Professor Dr. Werner Mathys, „Grundsatzfragen Windenergie“ z.B. auf der Website [www.gegenwind-greven.de](http://www.gegenwind-greven.de) beantwortet hat.

Wir erwarten, dass die Verwaltung beauftragt wird, durch Einholung amtlicher Stellungnahmen zum Inhalt der erwähnten Dokumente, Material zur endgültigen Klärung der Verfassungsfrage in der Einwohnerversammlung zu beschaffen. Herr Prof.Mathys und RA Große Hündfeld haben sich bereit erklärt, der Verwaltung Vorschläge für die Formulierung von Fragen zu machen. Wir regen an, staatliche Auskunftspersonen einzuladen, uns ihre Argumente in der Einwohnerversammlung mit eigenen Worten vorzutragen und zu erläutern.

Zum Schluss geben wir noch Folgendes zu bedenken:

Der Verfassungsgeber will mit Artikel 20a GG auch erreichen, dass den Folgen der Erderwärmung aus Verantwortung für künftige Generationen effektiv entgegen gewirkt wird. Ob dieses Ziel mit einer Politik, die auf den Bau von immer mehr WEA setzt, erreicht werden kann, muss offen und wahrheitsgetreu beantwortet werden. Ein – insbesondere unkontrollierter – Ausbau der Windenergienutzung verbietet sich auch in Telgte, weil Windkraft für den generationsübergreifenden Umweltschutz zieluntauglich ist. Sie verursacht immense Umweltschäden in Natur und Landschaft, schädigt die Gesundheit ihrer Bürger und ist nicht in der Lage, zur Minderung des globalen Temperaturanstiegs einen bedeutsamen Beitrag zu leisten.

**Wer sich dennoch für eine Fortsetzung dieser Politik ausspricht und eine Politik befürwortet, die den Bau von immer mehr WEA im Stadtgebiet von Telgte befürwortet, muss sich ernsthafte Gedanken machen, ob er seiner Verantwortung als Mandatsträger mit Gestaltungsauftrag für eine umweltgerechte und zukunftssichere Energiepolitik im Rechtsstaat noch gerecht wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Telgte, den 11.12.2019

**Andreas Lohmann**  
Wiewelhook 52 48261 Telgte  
[lohmann-andreas@t-online.de](mailto:lohmann-andreas@t-online.de)

**Ulrike Ferlemann**  
Wiewelhook 52 48261 Telgte  
[ulrike\\_ferlemann@freenet.de](mailto:ulrike_ferlemann@freenet.de)